

M 684 / sgr



n für
DIEN
logie e. V.

BGFK ... Emser St
Eva Savelsberg & Sie

An

Berlin, den 18. Mai 2005

Begutachtung einer Stellungnahme des Deutschen Orientinstituts in der Angelegenheit

Sehr geehrte Frau Hentschel,

die uns zur Begutachtung vorgelegte Stellungnahme des DOI ist in weiten Teilen nicht überzeugend, offensichtlich falsch und/oder unsinnig. Hierzu im Einzelnen:

Die Feststellung, das Dokument könne nicht echt sein, das es zu klein sei, ist nicht überzeugend. Uns hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Bescheinigungen aus dem syrischen Ausländerregister vorgelegen, einen Zusammenhang zwischen der Echtheit der Dokumente und einem bestimmten, einzig richtigen Format konnten wir dabei nicht feststellen. (An dieser Stelle sei erwähnt, dass es nur eine einzige Möglichkeit gibt, wirklich zweifelsfrei zu beurteilen, ob eine Bescheinigung aus dem Ausländerregister echt ist, d. h. ob die in Frage stehende Person tatsächlich zur Gruppe der Ausländer (*ajanib*) gehört. Hierbei handelt es sich um einen Abgleich mit dem Ausländerregisters selbst, d. h. Name und Registernummer/Registerort einer Bescheinigung werden mit dem Register verglichen. Unser Institut hat eine Zeit lang mit Hilfe verschiedener Informanten vor Ort derartige Abgleiche mit dem Ausländerregister vornehmen können – die syrischen Behörden selbst verweigern in dieser Hinsicht die Kooperation. Wir haben diese Form der Überprüfungen jedoch eingestellt, nachdem einer unserer Mitarbeiter aufgrund dieser Tätigkeit von staatlicher Seite unter Druck

Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V. ... Emser Straße 26 ... 12051 Berlin ... Tel.: +49 (0)30 - 62 60 70 32
e-mail: mail@kurdologie.de ... <http://www.kurdologie.de>



gesetzt bzw. bedroht wurde.) Doch zurück zu den Formaten von Bescheinigungen aus dem Ausländerregister: Unserer Erfahrung nach sind Variationen im Format bzw. in der Farbgebung kein Hinweis darauf, dass ein Dokument gefälscht wurde. Insofern fragen wir uns, woher das DOI weiß, dass alle Formulare für staatenlose Ausländer in Syrien dasselbe Format haben? Im vorliegenden Dokument wird diese Behauptung nicht näher belegt, insofern können wir hier nur spekulieren. Vermutlich würde der Gutachter, zu seinen Quellen befragt, erklären, er habe das vorliegende Dokument hinsichtlich seines Formats mit »unzweifelhaft echtem Vergleichsmaterial« abgeglichen – derartige Aussagen finden sich immer wieder in den Stellungnahmen des DOI. Hier stellt sich dann allerdings die Frage, wie das DOI an derartiges Vergleichsmaterial gekommen sein sollte: Wie wurde dieses Vergleichsmaterial als zweifelsfrei echt, quasi als »Urmaterial« identifiziert – dies kann ja nicht selbst auf der Basis eines Vergleichs geschehen sein, da man es ansonsten mit einem Vergleichsvorgang *ad infinitum* zu tun hätte. Da das DOI selbst zu keiner Zeit Abgleiche mit dem syrischen Ausländerregister hat vornehmen lassen, ist uns unklar, wie es an »unzweifelhaft authentisches« Vergleichsmaterial gekommen sein will. Doch selbst wenn es hierfür eine Erklärung gäbe, stellte sich die Frage, wie irgendein Institut, irgendein Gutachter auch nur annähernd sicher sein könnte, über eine vollständige Sammlung aller echten Formulare zu verfügen. Dafür müsste zunächst einmal klar sein, wie viele unterschiedliche Formulare für Bescheinigungen aus dem Ausländerregister, etwa in Bezug auf die Größe der Dokumente oder aber die Papierfarbe, es überhaupt gibt – dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist sogar fraglich, wer dies wissen sollte: Auch die Registerbeamten selbst können in der Regel nur Auskunft zu ihren eigenen Bescheinigungen geben, nicht zu denen im Nachbarort, bzw. ihr Wissen beschränkt sich häufig auf den Zeitraum, in dem sie selbst in dem in Frage stehenden Amt beschäftigt waren. Uns ist ein Fall bekannt, in dem das DOI während einer Gerichtsverhandlung ein Dokument u. a. aufgrund der Papierfarbe als unecht bezeichnete – just diese Papierfarbe jedoch wurde vom Gericht mit Hinweis auf vorliegendes, authentisches Vergleichsmaterial als echt bewertet. Mit anderen Worten: Dass ein Gutachter eine bestimmte Papierfarbe oder ein bestimmtes Format noch nie gesehen hat, lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Authentizität eines Dokuments zu. Im übrigen ist darauf

hinzuweisen, dass besagte Dokumente für Ausländer zum Teil von den Inhabern selbst beschnitten werden, um ein Format zu erhalten, das ihnen praktischer erscheint, etwa weil es so besser ins Portemonnaie passt. Derartige, kleinere Abweichungen fallen bei Kontrollen nicht auf bzw. würden auch nicht zu irgendwelchen Unannehmlichkeiten führen. Alles in allem ist festzuhalten, dass es sich bei der Aussage des DOI, das Dokument sei zu klein, da alle derartigen Dokumente exakt dieselbe Größe hätten, um eine nicht weiter belegte oder plausibel gemachte Behauptung handelt. Vielmehr halten wir diese Behauptung auf Grundlage unserer eigenen Erfahrung (s. o.) für falsch.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Aussagen zu den Stempeln: Im Gutachten des DOI heißt es, die Schrift im Stempel sei zu klein und die graphische Gestaltung des »Staatsvogels« in der Mitte sei »nicht richtig«, besonders nicht im »Sockel« des Vogels. Von einem seriösen Gutachten würde man verlangen können, dass 1. beschrieben wird, was genau am Sockel des Staatsvogels »nicht richtig« ist. Außerdem wäre es kaum zu viel verlangt, dem Gutachter die Kopie eines echten Stempelabdruckes beizufügen – über einen solche müsste der Gutachter ja verfügen, wenn er den vorliegenden für unecht erklärt – und zu erklären, von welchem Dokument aus welchem Amt, Ort und Jahr der beigefügte Stempelabdruck stammt, weshalb unzweifelhaft ist, dass der Stempel auf dem in Frage stehendem Dokument genauso aussehen muss und woher der Gutachter weiß, dass es sich bei dem in Frage stehenden Vergleichsstempel um einen echten Stempel handelt. All dies ist grundsätzlich möglich – allerdings wird hierfür in der Regel ein erheblicher Rechercheaufwand vor Ort notwendig sein – ein Rechercheaufwand, den der Gutachter des DOI aus Mangel an verlässlichen Kontakten vor Ort entweder nicht zu betreiben in der Lage ist, oder den er sich schlicht spart und statt dessen einfach eine pauschale Behauptungen mehr aufstellt.

Weiterhin heißt es im Gutachten des DOI, dass der auf dem Foto abgebildete Kläger unmöglich vierzehn Jahre alt sein könne, er sei vielmehr zum Zeitpunkt der Aufnahme des Fotos einige Jahre älter. Dies aber sei ein sicherer Hinweis auf die Fälschung des Dokuments, da auf einem echten Dokument kein Foto angebracht sein könne, das erst nach Ausstellung des Dokuments aufgenommen worden ist. In der Tat: Niemand kann ein Foto von sich vorlegen, das ihn oder sie in einem Alter zeigt, das er oder sie noch nicht erreicht hat. Dies

ist nicht allein denklogisch unmöglich, wie der Gutachter anmerkt, sondern vor allem praktisch auszuschließen. Nichtsdestotrotz sind auch hier gewisse Zweifel angebracht: Zwar spricht, soweit wird dies anhand eines Fotos bzw. anhand der Kopie eines Fotos – nur eine solche liegt uns vor – überhaupt sinnvoll entscheiden können, der relativ starke Bartwuchs der abgebildeten Person eher dagegen, dass sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Fotos erst vierzehn Jahre alt gewesen ist. Gänzlich ausgeschlossen ist dies jedoch nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Personen bis in die Gegenwart hinein in Syrien nicht mit ihrem korrekten Geburtsdatum registriert werden, sondern einige Monaten oder Jahre später – teilweise erst aus Anlass ihrer Einschulung. Wir wissen nicht, ob dies bei Ihrem Mandanten der Fall gewesen ist; da solche Fälle jedoch in Syrien nicht ungewöhnlich sind, ist eine derartige Möglichkeit zumindest zu erwähnen.

Vollständig inakzeptable ist die Aussage des Gutachters, dass der vorliegende Auszug aus dem Ausländerregister nicht echt sei, da es sich bei der Person auf dem Passfoto definitiv nicht um einen Kurden, sondern um einen Araber handle. Zitat: »Der auf dem Lichtbild abgebildete Mann ist Araber. Das sieht man einfach, wenn man, wie wir, über jahrzehntelange Erfahrungen im Umgang mit Kurden und Arabern verfügt.« Wäre eine derartige Behauptung an einem x-beliebigen Stammtisch geäußert worden, wäre dies nicht weiter verwunderlich. Dass es sich dabei um die Aussage des im Zusammenhang mit der Beurteilung der Echtheit syrischer Dokumente in Deutschland meistbeauftragten Gutachters handelt, ist ein Skandal. Aussagen wie die zitierte sind schlicht unsinnig. Sowohl Kurden als auch Araber weisen eine große Bandbreite an (identischen) Phänotypen auf, so dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, auf Grundlage eines einzelnen Fotos zu entscheiden, ob es sich bei der abgebildeten Person um einen Araber oder um einen Kurden handelt. Die »weitreichenden Erfahrungen«, die das DOI hier geltend macht, hätten ihm eigentlich genau dieses Wissen vermitteln müssen. So werden denn in der Stellungnahme auch keine konkreten Merkmale angeführt, die Kurden von Arabern unterscheiden – offensichtlich ist selbst dem DOI bewusst, dass Charakteristika wie »helle Haut«, »große Nasen« oder »hochgewachsener Körperbau« all zu offensichtlich als Versatzstücke einer überkommenen »Rassenlehre« erkennbar sind. Aus unserer Sicht diskreditiert eine Aussage wie diejenige, dass anhand eines Fotos die Ethnizität einer Person

bestimmt werden kann, das gesamte Gutachten bzw. den Gutachter selbst. Vor dem Hintergrund, dass der Gutachter sich nicht scheut, derartige Behauptungen aufzustellen, muss die Frage erlaubt sein, inwieweit auch nur irgendeine der getroffenen Aussagen als seriös gelten darf.

Ebenso unsinnig ist die Aussage des DOI, dass der Name der Mutter Ihres Mandanten, ██████████, typisch arabisch ist und daher Ihr Mandant kein Kurde sein könne. Der arabische Name der Mutter, so das DOI, »spricht zwar nicht zwingend für eine arabische Volkszugehörigkeit, wohl aber gegen eine kurdische Volkszugehörigkeit des Inhabers des Schriftstücks.« Zum einen gibt es zahlreiche Kurden, sowohl in Syrien als auch im Irak, die bzw. deren Eltern arabische Vor- und/oder Nachnamen haben. Ganz konkret sind den Gutachtern sowohl mehrere syrische Kurden mit dem Nachnamen ██████████ in, als auch zwei syrische Kurdinnen mit dem Vornamen ██████████ bekannt. Zum zweiten ist der Nachname ██████████ mindestens so sehr islamisch wie arabisch geprägt: Bei ██████████ handelt es sich um den zweiten Sohn ██████████ der Tochter des ██████████. Dementsprechend heißen auch in anderen islamischen Ländern, etwa in der Türkei oder dem Iran, zahlreiche ethnische Perser, Kurden und Türken mit Nachnamen (bzw. Vornamen) ██████████. Es besteht somit wirklich keinerlei Zwangsläufigkeit, dass Personen kurdischer Volkszugehörigkeit auch originär kurdische Vor- und/oder Nachnamen haben müssen.

Was Vornamen anbelangt ist zudem darauf zu verweisen, dass viele muslimische Kurden ihren Kindern religiöse, d. h. islamisch geprägte Vornamen geben – wie etwa ██████████ oder den bereits erwähnten Namen ██████████. Was die Zeit ab 1992 anbelangt ist zudem daran zu erinnern, dass Kurden in der Provinz Hassaka immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen sind, wenn sie ihren Kindern kurdische Namen geben wollten – teilweise wurde ihnen dies durch die Standesbeamten verweigert.¹ Andere kurdische Eltern glauben, dass ihre Kinder mit einem arabischen bzw. muslimischen Vornamen in Syrien weniger Problem haben werden als mit einem kurdischen, wieder andere definieren sich selbst aus den unterschiedlichsten Gründen nicht als Kurden, auch wenn sie dies von der Abstammung her tun könnten, und

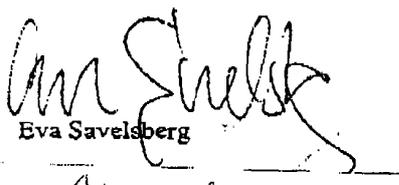
¹ Siehe hierzu etwa David McDowall 1998: *The Kurds of Syria*. London, Kurdish Human Rights Project: S. 49–50.

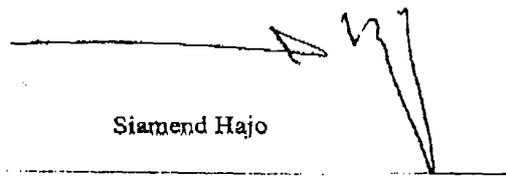
geben ihren Kindern deshalb keine kurdischen Vornamen – was nicht heißt, dass die Kinder oder Enkelkinder nicht durchaus Wert auf ihre kurdische Abstammung legen können. Wie auch immer: Die Behauptung des DOI, aus dem »arabischen« Namen der Mutter ergebe sich, dass der Inhaber des in Frage stehenden Papiers nicht Kurde sein könne, ist nur als falsch zu bezeichnen.

Zum Schluss weisen wir nochmals vorsorglich daraufhin, dass mit all dem nichts über die tatsächliche Echtheit des Dokuments gesagt ist, sondern hier lediglich die Plausibilität des Gutachtens des DOI beurteilt wurde.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,


Eva Savelsberg


Siamend Hajo